



**Satzung der Stadt Lüdenscheid
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau
und
Entgeltordnung
für sonstige brandschutztechnische Leistungen
vom 24.11.2008**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 17.11.2008 folgende Satzung und Entgeltordnung beschlossen:

I. Satzung

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt Lüdenscheid erhebt Gebühren für die Durchführung von Brandschauen nach § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 in der jeweils geltenden Fassung in den in der Anlage 2 genannten Objekten.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Leistungen zur Durchführung der Brandschau im Sinne von Absatz 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt.
- (3) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge bemessen. Berechnet werden auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 3

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen sind unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1069 in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen.

§ 4

Zeitliche Folge der Brandschau

Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objekts. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 KAG.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

II. Entgeltordnung

§ 7 Entgeltpflichtige Leistungen

- (1) Für Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, für die mündlich oder schriftlich ein Auftrag erteilt worden ist und die mit einer Beratung, einer Anfertigung einer gutachtlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzepts zu einem definierten Objekt verbunden sind, werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (2) Für Leistungen, die im Zusammenhang mit einem Feuerwehrschrüsselkasten (FSK) einer Brandmeldeanlage stehen, werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (3) Für die auf Anfrage erbrachte brandschutztechnische Unterweisung/Schulung der Mitarbeiter von Firmen oder sonstigen Einrichtungen, werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (4) Die Vorschrift des § 2 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Bemessung der Entgelte erfolgt nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen. Die Anlage ist Bestandteil der Entgeltordnung.
- (5) § 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Entgeltschuldner der Auftraggeber ist.
- (6) Über das zu zahlende Entgelt wird eine Rechnung erstellt, die innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsdatum zu begleichen ist.

III. Inkrafttreten

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen vom 19.04.1999 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.03.2002 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 24.11.2008
Der Bürgermeister
Dzewas

Kostenverzeichnis über die Gebührensätze und Entgelte für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen vom 24.11.2008

1. Vorbereitung, Durchführung und/oder Nachbereitung einer Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand	
1.1 je angefangene Stunde und Dienstkraft	55,65 Euro
1.2 Einsatz eines Personenkraftwagens (PKW) pauschal	8,03 Euro
1.3 Einsatz einer Drehleiter (DLK 23/12) mit Fahrer je angefangene Stunde pauschal	238,80 Euro
2. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 7 Absatz 1	
Die Bemessung des Entgeltes erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Nummer 1.	
3. Beratung, Erstellung einer gutachtlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes gemäß § 7 Absatz 1 entsprechend dem Arbeitsaufwand	
je angefangene Stunde und Dienstkraft	55,65 Euro
4. Leistungen im Zusammenhang mit dem Feuerwehrschlüsselkasten (FSK) einer Brandmeldeanlage	
je angefangene Stunde und	
a) Dienstkraft des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	38,45 Euro
b) Dienstkraft des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	55,65 Euro
5. Brandschutztechnische Unterweisungen/Schulungen	
je angefangene Stunde und	
a) Dienstkraft des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	38,45 Euro
b) Dienstkraft des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	55,65 Euro

**Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung
nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die
Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige
brandschutztechnische Leistungen vom 24.11.2008**

Kennziffer	Objekte
1.	<u>Pflege- und Betreuungsbetriebe</u>
1.1	Krankenhäuser nach der Krankenhausbauverordnung – KhBauVO *)
1.2	Heime,
1.2.1	Altenwohnheim mit / ohne Pflegeplätze,
1.2.2	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen),
1.2.3	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen),
1.2.4	Gebäude wie 1.2.3, nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen),
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte.
2.	<u>Übernachtungsbetriebe</u>
2.1	Beherbergungsbetriebe nach der Beherbergungsverordnung – BeVO (ab 13 Betten),
2.2	Obdachlosenunterkünfte,
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber),
2.4	Camping- und Wochenendplätze nach der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze – CWVO.
3.	<u>Versammlungsobjekte</u>
3.1	Versammlungsstätten nach der Versammlungsstättenverordnung NRW – VStättVO *),
3.1.1	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen,
3.1.2	Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben,
3.1.3	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht,
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fassen,
3.2	Versammlungsräume, die nicht der VStättVO unterliegen (nach örtlicher Gefährdungseinschätzung),
3.2.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Besucherinnen und Besucher),
3.2.2	Gasträume, nicht ebenerdig (ab 50 Besucherinnen und Besucher).
4.	<u>Unterrichtsobjekte</u>
4.1	Schulen nach der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (SchulbauRichtlinie NRW – SchulBauR) *),
4.2	Ausbildungsstätten (SchulBauR nicht anwendbar),
4.2.1	Eigenständige Unterrichtsgebäude/ -trakte,
4.2.2	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden,
4.2.3	Unterrichtsräume wie 4.2.2, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen).
5.	<u>Hochhausobjekte</u>
5.1	Hochhäuser nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hochhausverordnung – HochhVO) **),
6.	<u>Verkaufsobjekte</u>
6.1	Verkaufsstätten nach der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung – VkVO) *),
6.2	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 m ² Verkaufsfläche,
6.3	Verkaufsstätten (VkVO nicht anwendbar),
6.3.1	Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 m ² Verkaufsfläche,
6.3.2	Verkaufsstätten wie 6.3.1, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 m ² Verkaufsfläche.
7.	<u>Verwaltungsobjekte</u>
7.1	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 m ² Nutzfläche,
7.2	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe, mit mehr als 1.000 m ² Nutzfläche.
8.	<u>Ausstellungsobjekte</u>
8.1	Museen,
8.2	Messegebäude.
9.	<u>Garagen</u>

- 9.1 Großgaragen nach der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung – GarVO) ^{*)},
- 9.2 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (mit mehr als 500 m²) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden.

10. Gewerbeobjekte

- 10.1 Herstellung, Produktion,
 - 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m²,
 - 10.1.2 Betriebe wie 10.1.1, jedoch nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m²,
 - 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 m²,
 - 10.1.4 Betriebe wie 10.1.3, jedoch nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m²,
 - 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV (ehem. VbF/DruckbehälterVO/ ChemikalienG/SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliche Umweltamt (StUA) genehmigt wurden,
 - 10.1.6 Betriebe wie 10.1.1, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m².
- 10.2 Lagerung
 - 10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß BetrSichV (ehem. VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden,
 - 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, mit mehr als 3.200 m² Lagerfläche,
 - 10.2.3 Gebäude wie 10.2.2, jedoch nicht ebenerdig, mit mehr als 1.600 m² Lagerfläche,
 - 10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe, mit mehr als 1.600 m² Lagerfläche,
 - 10.2.5 Gebäude wie 10.2.4, jedoch nicht ebenerdig, mit mehr als 800 m² Lagerfläche,
 - 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe, mit mehr als 5.000 m² Lagerfläche
 - 10.2.7 Hochregallager.

11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)

- 11.1 Besonders gefährdete Baudenkmäler,
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m³ in Verbindung mit Wohngebäuden,
- 11.3 Kirchen und Gebetsstätten,
- 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen,
- 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchVO),
- 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe,
- 11.7 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m² Verkaufsfläche,
- 11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen,
- 11.9 Flächen für die Feuerwehr nach § 5 Absatz 5 der Bauordnung für das Land NW – Landesbauordnung (BauO): Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung).

12. Örtliche Sonderobjekte (sofern nicht in 1 – 11 enthalten)

- 12.1 Feuer- und Rettungswache, Feuerwehrgerätehäuser.

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Anmerkungen:

*) Wiederkehrende Prüfung durch das Bauordnungsamt.

***) Wiederkehrende Prüfung durch das Bauordnungsamt wenn Aufenthaltsräume höher sind als 60 m.